

Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene Sommersemester 2025

Fragestunde zur Hausarbeit

Univ.-Prof. Dr. Julien Dubarry, LL.M. (Köln/Paris 1)

Lehrstuhl für französisches Zivilrecht und angewandte Rechtsvergleichung
Direktor des Centre juridique franco-allemand

Ref. Iur. Viola Kodweiß, Lic. en droit





Gliederung der Veranstaltung

1. Frequently Asked Questions & Organisation
2. Formelle Anforderungen
3. Inhaltliche Anforderungen



E-Mail-Adresse für Rückfragen:

viola.kodweiss@uni-saarland.de



Frequently Asked Questions (FAQ) & Organisation

Ich habe bereits im Wintersemester 24/25 eine Klausur bei Prof. Gomille bestanden und muss nur noch die Hausarbeit bestehen.

- Muss ich mich trotzdem im ELAS anmelden? **Ja. Nur über die Anmeldung im ELAS haben wir die Möglichkeit, die Korrekturen zu koordinieren und die Noten zu erfassen.**



- Wenn die Hausarbeit die zweite Hausarbeit darstellt, wie mache ich das kenntlich?

Wie auf der Webseite des Lehrstuhls in der Rubrik „Übung im Bürgerlichen Recht“ sowie auf der Webseite des Lehrstuhls von Herrn Prof. Gomille dargestellt, muss das Deckblatt mit der Bezeichnung „2. Hausarbeit“ versehen werden.

So können wir alle Noten der 2. Hausarbeiten sammeln und geschlossen dem Lehrstuhl Gomille für die Ausstellung der Übungsscheine weiterleiten.



- Wenn ich eine Klausur bestanden habe und die aktuelle Hausarbeit nicht bestehe, kann ich die bestandene Klausur dann für die nächste Hausarbeit behalten?

Das ist nicht möglich. Die Hausarbeit muss immer unmittelbar vor oder nach der bestandenen Klausur bestanden werden.

Möglich ist es, im Abwarten auf die Ergebnisse der Hausarbeit die Übungsklausuren erneut mitzuschreiben, um im Falle des Nichtbestehens den Übungsschein mit der nächsten Hausarbeit zu erwerben. Sollte die Klausurnote besser sein als im vorherigen Semester, können wir den Übungsschein auch mit der besseren Note ausstellen.



Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Klausuren auch lediglich zu Übungszwecken mitgeschrieben werden können, auch wenn der Schein mit der Hausarbeit in Verbindung mit der Klausur im vorigen Semester bereits erworben wird.

- > Die Veranstaltungen beginnen s. t.
- > Raum 0.23



Terminplan der Übung im Sommersemester 2025

Datum	Uhrzeit	
12.03.	14.00 – 15.30 Uhr	Sondertermin: Fragestunde HA Geb. B4.1 – Saal 0.23
10.04.	17.00 – 19.00 Uhr	
17.04.	17.00 – 19.00 Uhr	
24.04.	17.00 – 20.00 Uhr	1. Klausur
08.05.	17.00 – 19.00 Uhr	
15.05.	17.00 – 19.00 Uhr	
22.05.	17.00 – 19.00 Uhr	
05.06.	17.00 – 20.00 Uhr	2. Klausur
12.06.	17.00 – 19.00 Uhr	Rückgabe & Besprechung 1. Klausur
26.06.	17.00 – 19.00 Uhr	
27.06.	Uhrzeit wird noch bekanntgegeben	3. Klausur
03.07.	17.00 – 19.00 Uhr	Rückgabe & Besprechung 2. Klausur
10.07.	17.00 – 19.00 Uhr	Rückgabe & Besprechung Hausarbeit Ausgabe der Übungsscheine
17.07.	17.00 – 19.00 Uhr	Rückgabe 3. Klausur Ausgabe der Übungsscheine



Prüfungsumfang der Klausuren:

Die Klausuren werden mit den Fächern, die bis einschließlich zum vierten Semester unterrichtet worden sind, lösbar sein.

Erlaubte Hilfsmittel in den Klausuren:

- BGB, Beck-texte im DTV
- Habersack, Deutsche Gesetze
- Juris lex Zivilrecht



Kann ich die dritte Klausur auch mitschreiben, wenn ich die erste und/oder zweite Klausur nicht abgegeben habe?

Dies stellt kein Problem dar. Auch eine zusätzliche Anmeldung für die dritte Klausur ist nicht erforderlich.



Für den Fall, dass der Übungsschein zur Anmeldung für das Pflichtfach oder den universitären Schwerpunktbereich des ersten Examens benötigt wird:

Sofern der Schein für die Anmeldung benötigt wird, bitten wir um eine E-Mail mit Angabe von Namen und Matrikelnummer sowie des Grundes, um diese Abgaben zeitlich vorrangig zu bearbeiten

→ viola.kodweiss@uni-saarland.de



2. Zur äußeren Form der Hausarbeit

Auf die Bearbeitungshinweise wird hingewiesen. Im Übrigen werden die nachfolgenden Anmerkungen zur äußeren Form der Hausarbeit gemacht.



- Die Hausarbeit muss auch in elektronischer Form als PDF auf einem USB-Stick mit eingereicht werden. Mit der Abgabe der Hausarbeit erklären Sie sich mit der Plagiatsprüfung mit Turnitin einverstanden.
- Die Seiten der Hausarbeit müssen fest miteinander verbunden sein (Ringbindung oder Klebebindung)



Die **Schriftart von Textkörper und Seitenzahlen** sollte übereinstimmen.

Es sollte zwischen Gutachten und formellen Teilen ein **Abschnittsumbruch** eingefügt werden: Die Seitenzahlen im Gutachten werden mit arabischen Zahlen formatiert, die Seitenzahlen **im Vorfeld** mit römischen Zahlen.

Es sollte auf die Einhaltung der vorgegebenen Seitenränder geachtet werden. Dies gilt **nur für den Gutachten-Teil**.

Die vorgegebene Schriftart sollte eingehalten werden. Dies war **Times New Roman**.



Eine Unterteilung der Werke im Literaturverzeichnis ist notwendig.

Es sollte explizit auf eine **saubere Zitierweise** geachtet werden. Eine Orientierung für die Zitierweise bieten stets die Bearbeitungshinweise (S. 4 der Bearbeitungshinweise)

Als Orientierung in einer Übung für Fortgeschrittene sollten zwischen 40 und 50 Werke zitiert werden. Unter 15 Werken ist die erforderliche wissenschaftliche Tiefe der Bearbeitung nicht gegeben. Unter 30 Werken ist dies grenzwertig.

Leseempfehlung: Byrd/Lehmann, Zitierfibel für Juristen



Unter 50 Fußnoten dürfte dabei in jedem Fall eine zu geringe Anzahl darstellen. (Jeder fremde Gedanke sollte als solcher Gekennzeichnet werden)

Natürlich sind teilweise Fußnoten zulässig, in denen nur eine Quelle enthalten ist. Dennoch sollte beachtet werden, dass dem wissenschaftlichen Standard **grundsätzlich 2 - 3 Quellenangaben pro Fußnote** entsprechen.

Es sollte darauf geachtet werden, **über mehrere Fußnoten nicht immer nur dieselbe Referenz** anzugeben. Die Hausarbeit dient gerade dem Erlernen der wissenschaftlichen Arbeitsweise.

Auch die **richtige Zitierweise** im Rahmen der Fußnoten sollte beachtet werden (S. 7 der Bearbeitungshinweise). Ob die lange oder die kurze Zitierweise verwendet wird, ist unerheblich, jedoch sollte dies, soweit möglich, einheitlich erfolgen.



Die Verwendung einer **einheitlichen Schriftart** im Inhaltsverzeichnis sollte beachtet werden.

Es sollten **keine zu großen Absätze** zwischen den einzelnen Gliederungspunkten gemacht werden, sodass das Inhaltsverzeichnis übersichtlich bleibt.

Die **Seitenzahlen** sollten alle bündig untereinanderstehen.



Der Textkörper sollte im **Blocksatz** abgefasst werden.

Es sollte für den Textkörper eine **einheitliche Schriftgröße (12, Times New Roman oder Arial)** verwendet werden. Größere Überschriften stören nicht nur das Gesamtbild, sondern führen auch zu einem Verlust von Raum für inhaltliche Ausführungen.



3. Zum Inhalt der Hausarbeit

Wichtig in Bezug auf den Inhalt sind insbesondere:

- Einhalten der juristischen Arbeitstechnik. Dies gilt insbesondere für den **Gutachtenstil** in den Schwerpunkten (unproblematische Teilbereiche können im verkürzten Gutachtenstil dargestellt werden). Auch auf eine saubere Methodik im Hinblick auf **Meinungsstreits** ist zu achten.



Wiederholung: Darstellung eines Meinungsstreits

1. Ansicht

Subsumtion des Sachverhaltes unter diese Ansicht

2. Ansicht

Subsumtion des Sachverhaltes unter diese Ansicht

(etwaige weitere Ansichten analog zu den vorherigen Ausführungen)

Streitentscheid + Darstellung des Ergebnisses



Für den Fall, dass bei dem Erstellen der Lösungsskizze mehrere Lösungswege erkannt werden:

Es gibt nicht **den einen** Lösungsweg.

Egal, für welche Lösung Sie sich entscheiden, begründen Sie diese nachvollziehbar. Mit entsprechender Begründung sind mehrere Lösungen vertretbar.



Welche Gesetze sind im Rahmen der
Falllösung heranzuziehen:

BGB & ZPO

Im Übrigen könnten gegebenenfalls Normen
des HGB, AktG von Relevanz sein.

Alle Normen außerhalb dieser Gesetzbücher
sind für die Bearbeitung des Falles nicht
relevant.



Hinweise zur Remonstration

Eine Remonstration muss binnen 14 Tagen ab Rückgabe der Hausarbeit beim Lehrstuhl eingehen.

Eine Remonstration ist nur möglich, wenn an der Besprechung zur Hausarbeit teilgenommen wurde. Eine entsprechende Bestätigung kann auf Anfrage nach der Besprechung der Hausarbeit erteilt werden und ist mit Abgabe der Remonstration zwingend vorzulegen. (bei Abwesenheit muss ein Verhinderungsgrund glaubhaft gemacht werden)



Lesehinweis zur Remonstration:

BVerfG (1. Senat), Beschluß vom 17.04.1999
1 - 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83, beck-
online

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

